

# **Gemeinsame Praktikumsrichtlinien**

Universität Passau

## **für Bachelor- und Masterstudiengänge**

Philosophische Fakultät

**Ergänzende Handreichung für den Zeitraum Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2022/23 mit Blick auf die Herausforderungen durch die Coronavirus-Pandemie (Gültig bis März 2023)**

### Allgemeiner Hinweis:

Diese Handreichung ergänzt die [Gemeinsamen Praktikumsrichtlinien der Philosophischen Fakultät](#) in ihrer aktuellen Fassung. In dieser Handreichung erhalten Sie Hinweise, wenn Ihr Pflichtpraktikum durch die aktuelle [Coronavirus-Pandemie](#) nicht wie vorgesehen absolviert werden kann und damit Ihr fristgemäßer Studienabschluss in Gefahr gerät.

Die Bestimmungen gelten bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023. Praktikumsverträge, die nachweislich bis zum 31.03.2023 geschlossen wurden, fallen nach vorheriger Absprache mit der Studiengangskoordination der Philosophischen Fakultät noch unter diese Bestimmung. Der Antrag auf Anerkennung dieser Praktika muss zeitnah nach Beendigung des Praktikums erfolgen. Für bereits absolvierte Praktika, die innerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen anerkannt werden sollen, gilt, dass der Antrag auf Anerkennung bis zum 31.03.2023 bei der Studiengangskoordination eingegangen sein muss.

### Zielgruppe:

Diese Ausnahmeregelungen richten sich an Studierende, die aktuell in ihren letzten Studiensemestern sind und die ihr geplantes bzw. bereits zugesagtes Pflichtpraktikum aufgrund der Auswirkungen der [Coronavirus-Pandemie](#) nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Länge absolvieren können. Weiterhin stellt eine zeitliche Verschiebung des Pflichtpraktikums keine Option dar, weil – zum Beispiel – zeitnah ein Masterstudienplatz oder eine berufliche Tätigkeit angetreten werden soll oder durch die Verschiebung die Höchstudierendauer überschritten wird.

### Aktuelle Fragen zu Praktika:

- **Sie möchten bzw. müssen statt des ggf. verpflichtenden Auslandspraktikums ein Praktikum im Inland absolvieren?**

Wird ein Inlandspraktikum absolviert, so ist eine Anerkennung als Auslandspraktikum noch möglich. Bitte beachten Sie dazu die zeitlichen Einschränkungen unter den allgemeinen Hinweisen!

- **Sie mussten Ihr Praktikum aufgrund der Coronavirus-Pandemie ab- oder für eine gewisse Zeit unterbrechen?**

Die bereits absolvierten Praktikumstage können Sie sich problemlos zusammen mit einem neuen Praktikum oder auch mit dem nach einer zeitlichen Unterbrechung fortgesetzten Praktikum anerkennen lassen. Die zeitliche Vorgabe des Pflichtpraktikums

(z.B. acht Wochen) muss dabei erfüllt werden, wobei die einzelnen Praktikumsteile einfach aufsummiert werden können; dabei gibt es keine Mindestlänge der einzelnen Praktikumsteile. Bereits absolvierte Praktikumszeiten im In- oder Ausland können ebenfalls auf den Umfang einer praxisorientierten Tätigkeit im Rahmen einer Projektarbeit bzw. des Service Learning angerechnet werden.

- **Sie haben die Möglichkeit erhalten, Ihr Praktikum im Home-Office zu absolvieren bzw. fortzusetzen?**

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen diese Option eröffnet, so ist das Praktikum ebenso anerkennungsfähig. Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein Auslandspraktikum handelt, das Sie nun im Home-Office (z. B. in Deutschland) vollständig oder teilweise absolvieren.

- **Sie haben bereits vor dem Studium ein Praktikum absolviert oder können vergleichbare Arbeitserfahrung aufweisen?**

Auch diese praktischen Zeiten sind anerkennungsfähig. Bitte setzen Sie sich mit dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten in Verbindung, um dies zu besprechen.